

Satzung
des
Fördervereins der Oskar-Schindler-Gesamtschule

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Oskar-Schindler-Gesamtschule**“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hildesheim.
3. Der Verein wurde am 16.01.13 gegründet.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle wie materielle Unterstützung der integrierten **Oskar-Schindler-Gesamtschule**. Im Einzelnen soll dieser Zweck erreicht werden durch:
 - a) Förderung und Unterstützung in den Bereichen Mensa, Cafeteria, Mittagsfreizeit und Arbeitsgemeinschaften.
 - b) Förderung des Unterrichts (z.B. durch Bezuschussung von Museums-, Theater- und Ausstellungsbesuchen).
 - c) Förderung anderer Veranstaltungen (z.B. Autorenlesungen).
 - d) Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel.
 - e) Unterstützung besonderer schulischer Einrichtungen (z.B. Bibliothek, Freizeitbereich, Schulhof- und Raumgestaltung).
 - f) Koordination von Elternaktivitäten, Förderung von Gemeinschaftsaktivitäten der Schule (z.B. Schulfeste, Innen- und Außengestaltung der Schule).
 - g) Unterstützung durch Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Oskar-Schindler-Gesamtschule bekanntzumachen. Unterstützung der Schulleitung in ideeller Form.Hierdurch soll jedoch der Schulträger nicht von seinen gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen entlastet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, wenn der Vorstand vorher die Notwendigkeit bestätigt hat. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mitgliedsbeiträge werden – auch anteilig – nicht erstattet.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn
 - a) sie durch ihr Verhalten dem Verein schaden oder gegen die Vereinszwecke verstoßen.
 - b) sie trotz schriftlicher Aufforderung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.
 - c) die Anschrift unbekannt ist.

§4

Beitrag, Spenden

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Neben den Beiträgen können Spenden gegeben werden.
3. Der Beitrag sowie etwaige Spenden sind den steuerlichen Richtlinien entsprechend absetzbar. Die hierfür benötigten Bescheinigungen gehen auf Wunsch dem Förderer zu.
4. Die Zahlung erfolgt unbar, in der Regel im Einzugsverfahren.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Beratung und Beschluss der Satzung
 - b) Wahl des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin

- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie der Planung für das kommende Geschäftsjahr.
 - d) Entgegennahme des Berichts /der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - f) Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - g) Auflösung des Vereins, Bestellung der Liquidatoren und Verwendung des Vermögens
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf die zu ändernden Punkte der Satzung ist in der Einladung hinzuweisen. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
 7. Änderungen der Tagesordnung müssen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie aller Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Leiter/der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt offen, wenn kein Mitglied Widerspruch erhebt.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Internetauftritt, Mensa/Cafeteria, Organisation von Einzelveranstaltungen) betrauen. Über hiermit verbundene Entscheidungsbefugnisse und deren Umfang entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne des satzungsmäßigen Zwecks. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen über die

Gemeinnützigkeit ausweisen. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung vereinseigener Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen und sie der folgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§8

Berater des Vorstands

Beratende Funktion für den Vorstand haben:

- a) der Schulleiter/die Schulleiterin
- b) der/die Vorsitzende des Schulelternrats

§9

Auflösung, Beendigung des Vereins (Vermögensverwertung)

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, ordnungsgemäß geladenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Körperschaft an die Oskar-Schindler-Gesamtschule, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Hildesheim, 29.04.2013